



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONTENTHOUSE GMBH

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als "AGB" bezeichnet) bilden einen wesentlichen Bestandteil des Werkvertrags zur Erstellung eines audiovisuellen Werkes, gebräuchlicherweise auch als "Auftragsproduktion" bezeichnet, der zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden "Kunde" genannt) und der Produktionsfirma (im Folgenden "Produzent" genannt) abgeschlossen wird. Diese AGB sind auf sämtliche audiovisuellen Werke anwendbar, die der Produzent im Auftrag des Kunden erstellt, selbst wenn dies in speziellen Fällen nicht ausdrücklich erwähnt wird.

1.2. Der Werkvertrag setzt sich aus einem massgeschneiderten Vertrag und diesen vorliegenden AGB zusammen. Der Werkvertrag kommt durch eine der folgenden Handlungen zustande: die Unterzeichnung des individuellen Vertrags mit dem Titel "Werkvertrag zur Produktion eines audiovisuellen Werkes", die Akzeptanz eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags seitens des Produzenten oder durch eine andere schriftliche Bestätigung/Vereinbarung. Das Angebot des Produzenten basiert in der Regel auf einem schriftlichen Produktionsbriefing, das entweder vom Kunden selbst oder in seinem Auftrag erstellt wurde. Dieses Angebot enthält Angaben zum Werkpreis, zur Werkbeschreibung (einschliesslich möglicher Storyboards), zur vereinbarten Nutzung (Medien, Gebiet, Dauer), zur im Werkpreis enthaltenen Rechteabgeltung, zu den Sprach- und Bildversionen, zum Format des Bild- und Tonträgers, den wichtigsten Produktionsdaten, dem Liefertermin und anderen spezifischen Anforderungen des Kunden.

1.3. Wenn der Kunde durch eine Agentur vertreten wird, haften sowohl der Kunde als auch die Agentur solidarisch. Diese Haftung besteht, bis die Agentur eine umfassende Vollmacht des Kunden vorlegt, die den vorliegenden Vertrag vollständig abdeckt, oder bis der Kunde den Werkvertrag in seinem eigenen Namen rechtskräftig unterzeichnet hat.

1.4. Der Produzent verpflichtet sich zur Vertraulichkeit und sorgfältigen Behandlung aller ihm im Rahmen der Produktion zugänglichen oder bereitgestellten Unterlagen, Informationen und Objekte.

1.5 Definitionen:

a) "Beginn der Dreharbeiten": Die Entstehung eines audiovisuellen Werkes erfolgt durch die Aufzeichnung von Ton- und Bilddaten mithilfe verschiedener technischer Verfahren wie Filmaufnahmen, Animation usw. Im Folgenden wird der "Beginn der Dreharbeiten" als der Tag definiert, an dem die Aufzeichnung der für das Werk bestimmten Bilddaten beginnt.

b) "Werbefilm": Ein Werk gilt als Werbefilm, wenn es gegen Bezahlung einer Schaltgebühr in Medien wie Fernsehen, Kino, am Point of Sale (POS), auf Werbetafeln, E-Boards, in sozialen Medien, als bezahlte Posts, in Internetbannern usw. gezeigt wird.

2. HERSTELLUNG UND ABLIEFERUNG

2.1 Der Produzent fertigt das Werk gemäss den im Werkvertrag festgelegten Anforderungen und basierend auf der genehmigten Gestaltungsbasis an, einschliesslich etwaiger vereinbarter gestalterischer und technischer Änderungen. Das Werk muss in sämtlichen Aspekten den international gängigen Qualitätsstandards in der Filmtechnik entsprechen.

Der Kunde erkennt an, dass der Produzent nicht garantieren kann, dass eventuell im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimedia-Produktionen, im Internet oder auf Datenträgern) auf allen Plattformen ohne Unterbrechungen und Fehler funktionieren werden.



2.2 Um die Erwartungen zwischen dem Kunden und dem Produzenten besser in Einklang zu bringen, werden in bestimmten Arbeitsphasen (wie z.B. PPM, Filmschnitt, Tonmischung usw.) Zwischenpräsentationen oder Zwischenabnahmen durchgeführt. Vereinbarungen, die aufgrund solcher Zwischenpräsentationen getroffen werden, sind verbindlich und gelten für die weitere Bearbeitung des Projekts.

2.3 Die ursprünglich im Produktionsbriefing festgelegten Rahmenbedingungen können im Verlauf der Arbeit in Kontaktprotokollen weiter präzisiert werden. Solche Kontaktprotokolle werden integraler Bestandteil des Vertrags.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit und zur zeitgerechten Bereitstellung qualitativ ausreichender Materialien, die den Zeitplan unterstützen.

2.5 Der Produzent verpflichtet sich, die Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen liegen. Erweiterungen, Modifikationen und Änderungen, die über den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Anpassungen des Werkpreises und gegebenenfalls zu Terminverschiebungen.

2.6 Falls die Produktion aufgrund unvorhersehbarer Umstände verzögert wird, die der Produzent weder vorhersehen noch kontrollieren konnte (z.B. schlechtes Wetter, Störungen bei Lieferanten, verspätete Bereitstellung von Materialien, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden usw.), wird die Lieferfrist um die Dauer dieser behindernden Umstände verlängert. Der Produzent informiert den Kunden unverzüglich über das Ausmass und die Konsequenzen einer solchen Verzögerung (Verschiebung der Dreharbeiten, zusätzliche Kosten usw.). Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt den Kunden nur dann zur Minderung des Werkpreises oder

zum Rücktritt vom Vertrag, wenn dem Produzenten grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

2.7 Der Kunde kann die Abnahme des Werkes nur verweigern, wenn das Werk erhebliche Mängel aufweist oder erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In einem solchen Fall muss der Kunde dem Produzenten schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen und dabei die behaupteten Mängel genau beschreiben.

2.8 Sofern nicht anders vereinbart, besteht der Lieferumfang aus dem fertigen Werk auf einem branchenüblichen, für die geplante Nutzung geeigneten Trägermedium oder wird zum Download für den Kunden bereitgestellt. Nicht zum Lieferumfang gehören Software, Steuerdaten, Quellcodes, Datensätze und Parameter (in der Branche oft als "Offene Daten" bezeichnet), die vom Produzenten zur Herstellung des Werkes verwendet wurden.

3. PRODUKTIONSABBRUCH

3.1 Falls der Kunde die Produktion nach Vertragsabschluss, jedoch vor dem geplanten ersten Drehtag absagt, gelten folgende Haftungsregelungen:

a) Absage bis 10 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Der Kunde haftet für sämtliche bis zum Eingang der schriftlichen Absagemitteilung beim Produzenten angefallenen Kosten und alle vertraglich eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten. Zusätzlich wird ein voller Mark-up (Deckung der Handlungskosten und Gewinn) auf den Werkpreis berechnet.

b) Absage 9 bis 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Der Kunde haftet für sämtliche bis zum Eingang der schriftlichen Absagemitteilung beim Produzenten angefallenen Kosten und alle vertraglich eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten. In jedem Fall beträgt die Haftung jedoch mindestens 50% des Werkpreises. Zusätzlich wird ein voller Mark-up (Deckung der Handlungskosten und Gewinn) auf den Werkpreis berechnet.

c) Absage weniger als 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Der Kunde haftet für den gesamten vertraglich vereinbarten Werkpreis.

3.2 Die Rechte an bereits bestehenden Aufnahmen und den Ergebnissen der bisherigen Vorarbeiten verbleiben beim Produzenten. Speziell vertraglich vereinbarte Aufnahmen dürfen vom Produzenten ohne Zustimmung des Kunden nicht anderweitig genutzt werden.

3.3 Falls die Produktion aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der beteiligten Parteien liegen, nicht fertiggestellt werden kann oder nicht unter den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen werden kann, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Kunde jedoch verpflichtet, den Produzenten für die bereits erbrachte Arbeit sowie nachweisbare zusätzliche Kosten zu entschädigen, zuzüglich eines Mark-ups zur Deckung der Handlungskosten und des Gewinns.

4. GEFahrTRAGUNG UND VERSICHERUNG

4.1 Der Produzent übernimmt das Risiko für alle Aspekte, die unter seiner Kontrolle und Verantwortung stehen, und versichert diese nach Bedarf oder wie gesetzlich vorgeschrieben, einschliesslich:

- Die Pflicht zur Absicherung aller fest angestellten und freiberuflichen Mitarbeiter des Produzenten durch gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen.
- Die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die Dritten entstehen könnten.

Falls der Kunde den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung verlangt, wie beispielsweise Versicherungen für Bild- und Tonaufnahmen, Datenträger, Personalausfälle oder wetterbedingte Risiken, muss er dies spätestens bei Vertragsabschluss dem Produzenten mitteilen. Die Prämien für

solche Versicherungen trägt der Kunde oder sie werden in den Werkpreis einbezogen.

4.2 Der Kunde ist verantwortlich für alle Aspekte, die unter seiner direkten Kontrolle oder der von ihm beauftragten Dritten (wie Agenturen) fallen, einschliesslich der Drehorte (z.B., Dreharbeiten in seinen eigenen Betriebsstätten) und der zur Verfügung gestellten Requisiten oder Produkte. Wenn der Kunde dem Produzenten Material für die Produktion bereitstellt, sei es Bild- und Tonmaterial oder andere Materialien, muss der Kunde sicherstellen, dass dieses Material keine gesetzlichen Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzt, und er muss den Produzenten von jeglichen damit verbundenen Ansprüchen freistellen.

4.3 Nach der Übergabe des Werkes geht das Risiko für das Werk auf den Kunden über, selbst wenn sich das Mastermaterial beim Produzenten oder einem Drittanbieter (Labor, Postproduktionsbetrieb) befindet.

5. WERKPREIS

5.1 Der im Vertrag festgelegte Werkpreis beinhaltet die Produktion des Werkes durch den Produzenten und die Vergütung der dem Kunden ausdrücklich vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte.

5.2 Der Werkpreis wird als Festbetrag in Schweizer Franken (zuzüglich Mehrwertsteuer) angegeben. Daher hat der Kunde keinen Anspruch auf Einsicht in die Kosten, die bei der Herstellung des Werkes durch den Produzenten entstanden sind. Die Kostenstellen in einem Kostenvoranschlag dienen lediglich als Richtwerte. Verbindlich ist ausschliesslich der Gesamtbetrag (Werkpreis).

5.3 Im Werkpreis sind folgende Kosten nicht enthalten:

- Kosten, die dem Kunden durch Aufnahmen in seinen eigenen Betriebsstätten und/oder durch die Mitwirkung seiner Mitarbeiter entstehen.



- Kosten für Dritte, die vom Kunden beauftragt wurden (z.B., Agenturen).
- Zusätzliche Kosten, die durch vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den im Werkvertrag festgelegten Bedingungen entstehen.
- Gebühren für die Nutzung des Werkes, die von Verwertungsgesellschaften für die Herstellung und Nutzung des Werkes erhoben werden.

5.4 Besondere Risiken, wie beispielsweise ungünstige Wetterbedingungen oder Aufnahmen mit Tieren oder Kindern, können zusätzliche Kosten verursachen, die nicht im Werkpreis enthalten sind und vom Kunden getragen werden müssen.

6. RECHTE AM WERK

6.1 Der Produzent erwirbt von den von ihm beauftragten Urhebern, wie dem Regisseur und dem Drehbuchautor, sowie von den Inhabern der Leistungsschutzrechte die für die vertragsgemässe Nutzung des Werkes durch den Kunden erforderlichen Rechte. Dies schliesst jedoch die in Abschnitt 6.2 genannten Rechte aus.

Die uneingeschränkte Übertragung aller Rechte („full buy out“) ist in der Regel für audiovisuelle Werke nicht sinnvoll, da sie oft zu unnötigen Kosten für Rechte führt, die möglicherweise nicht in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist eine vollständige Übertragung der Rechte in vielen Fällen gar nicht möglich, da viele Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten dies nicht anbieten.

6.2 Die Rechte zur Verwendung von Musik, Archivmaterial, Fremdwerken (z. B. Architektur, Designs usw.) und den Darbietungen von Schauspielern und Sprechern müssen separat geregelt und vergütet werden (Branchenüblich ist die Lizenzierung für einen Zeitraum von 1 Jahr). Die Höhe der Vergütungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschliesslich der Art der Verwendung, des Verwendungsortes, der Dauer der Verwendung und des

jeweiligen Mediabudgets. Wenn der Kunde die vertraglich vorgesehene Nutzung ausweiten möchte, kann der Produzent im Namen des Kunden die zusätzlichen Rechte und deren Vergütung mit den Berechtigten verhandeln.

6.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien sowie der einschränkenden Bestimmungen in Abschnitt 6.1 und 6.2 räumt der Produzent dem Kunden nach Eingang der vollständigen Bezahlung des Werkpreises ab dem Datum der geplanten ersten Nutzung die folgenden Rechte am Werk für das Vertragsgebiet Schweiz ein:

a) An allen Werken ausser Werbespots:

Für einen Zeitraum von 5 Jahren:

I) das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;

II) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (einschliesslich betriebsinterner Vorführungen);

III) das Recht, das Werk zu Informationszwecken auf der Internetseite des Kunden (einschliesslich eigener/„owned“ Social Media-Kanäle, jedoch nicht als Bezahlwerbung/„paid“) für Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen;

IV) das Archivrecht, d.h. das Recht, das Werk auf unbegrenzte Dauer auf dem Intranet und auf den dem Kunden gehörenden Webseiten und Social Media-Kanälen passiv verfügbar zu machen.

b) Bei Werbespots:

Für einen Zeitraum von 3 Jahren:

I) das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;

II) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (einschliesslich betriebsinterner Vorführungen);



III) das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk durch Fernsehstationen im Vertragsgebiet beliebig oft zu senden;

IV) das Recht, das Werk im Internet für Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen, einschliesslich der Nutzung als Bezahlmedien im Internet und auf Social Media (zu beachten: Die Nutzung auf Plattformen wie YouTube, Facebook oder anderen Social Media-Kanälen erfordert möglicherweise weltweite Rechte! Diese müssen gegebenenfalls separat eingeholt und vergütet werden).

V) das Archivrecht, d.h. das Recht, das Werk auf unbegrenzte Dauer auf dem Intranet und auf den dem Kunden gehörenden Webseiten und Social Media-Kanälen passiv verfügbar zu machen.

6.4 Nach Ablauf der in Abschnitt 6.3 oder einer individuellen Vereinbarung festgelegten ersten Nutzungsdauer können die vereinbarten Rechte (mit Ausnahme der Rechte gemäss Abschnitt 6.2, siehe nachfolgend) für das Vertragsgebiet gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 10% des Werkpreises pro Jahr an den Produzenten verlängert werden. Die Rechte gemäss Abschnitt 6.2 sind separat zu erwerben und zu vergüten. Der Produzent kann diese Anfragen im Auftrag des Kunden gegen Entschädigung bearbeiten.

6.5 Soll das Werk über das in Abschnitt 6.3 oder in der individuellen Vereinbarung genannte Vertragsgebiet hinaus ausgewertet werden, ist auf den Werkpreis ein prozentualer Zuschlag fällig, und zwar bei Ausdehnung auf:

- a) EU: 30% des Werkpreises;
- b) weltweite Rechte: 50% des Werkpreises;
- c) einzelne Länder: Nach Absprache.

Mit der Bezahlung der Zusatzkosten sind die definierten Rechte (ausgenommen die Einschränkungen gemäss Abschnitt 6.2) für ein Jahr nach erstem Einsatz im entsprechenden zusätzlichen Nutzungsgebiet abgegolten.

6.6 Zeitliche und/oder geographische Ausdehnung der ursprünglich vereinbarten Nutzung oder zusätzliche Nutzungsarten kann der Produzent nicht garantieren, da dies von der Bereitschaft des Regisseurs und anderer Drittberechtigter abhängt, die erforderlichen zusätzlichen Rechte zu gewähren.

6.7 Der Kunde hat das Recht, beim Produzenten gegen Erstattung der Kosten beliebig viele zusätzliche Kopien des Werkes zu bestellen. Bei Bedarf und sofern dies technisch (noch) möglich ist, können auch Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen des Werkes angefordert werden.

6.8 Alle Rechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben beim Produzenten, insbesondere:

- a) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes oder Remakes, Prequels und Sequels herzustellen;
- b) das Recht auf Namensnennung des Produzenten, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Veröffentlichungen;
- c) das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorführen zu lassen oder sonst wie zu diesen Zwecken zu nutzen (Showreels, Internet etc.);
- d) die Rechte an Ideen und Konzepten, welche der Produzent entwickelt hat, die jedoch nicht in das Werk eingeflossen sind. Diese dürfen vom Produzenten frei weiterverwendet werden. Kunde und Agentur dürfen vom Produzenten entwickelte und dem Kunden und/oder der Agentur präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung des Produzenten und ohne angemessene Entschädigung nicht verwenden;

e) die Rechte an der für die Erstellung des Werkes geschaffenen oder sonst wie verwendeten Software, den Plugins, Scripts etc.

6.9 Der Produzent übernimmt keinerlei Haftung,

- für die Gesetzeskonformität von Inhalten, welche nicht durch den Produzenten entwickelt wurden;
- für die Verletzung von Drittrechten bei der unautorisierten Bearbeitung des Werkes durch den Kunden oder in seinem Auftrag;
- für Nutzungen, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehen;
- für Nutzungen im Internet, welche vorher nicht explizit durch den Produzenten freigegeben wurden.

Der Kunde stellt den Produzenten von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten.

6.10 Allfällige Vergütungen seitens der Verwertungsgesellschaften stehen dem Produzenten respektive den beteiligten Urhebern und Interpreten zu.

6.11 Sollten die Parteien in Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen betreffend die beschränkte Rechteeinräumung einen sogenannten "Buy-out" oder eine Klausel, welche die Übertragung "sämtlicher Rechte" oder Ähnliches vorsieht, vereinbaren, so ist hiermit jeweils nur die Einräumung sämtlicher durch die Arbeitnehmer des Produzenten geschaffenen vertragsgegenständlichen Rechte gemeint. Die Rechte von im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Regisseur, Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler, Sprecher etc. sind immer explizit, d.h. unter Nennung von Namen, Funktion und Art der Rechteeinräumung (geografische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.) zu regeln. Gleiches gilt betreffend Musik, Archivmaterial, Drittwerke (z.B. Architektur, Designs) etc.

7. AUFBEWAHRUNG

7.1 Das Eigentum an der Kopiervorlage ("Master") sowie die Rechte am im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleiben beim Produzenten. Der Produzent verpflichtet sich, den Master während mindestens fünf Jahren ab Abnahme des Werkes kostenlos und fachgerecht aufzubewahren. Eine Pflicht zur Aufbewahrung des im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterials besteht nicht.

7.2 Nach Ablauf dieser Frist ist der Produzent berechtigt, dem Kunden das weitere Aufbewahren des Masters gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Verzichtet der Kunde darauf oder beantwortet er die Anfrage nicht innerhalb von 30 Tagen, ist der Produzent berechtigt, die Unterlagen dem Kunden zuzusenden oder diese zu vernichten.

7.3 Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Dateien usw. werden nur auf Wunsch und Kosten des Kunden aufbewahrt. Vorbehaltlich entgegengesetzter Anweisungen ist der Produzent nach der Abnahme des Werkes berechtigt, oben genannte Materialien zu vernichten.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

8.1 Für Werbespots:

- 1/2 bei Vertragsschluss;
- 1/4 vor dem geplanten ersten Drehtag;
- 1/4 bei Endabnahme.

8.2 Für andere Werke:

- 1/3 bei Vertragsschluss;
- 1/3 vor dem geplanten ersten Drehtag;
- 1/3 bei Endabnahme.



8.3 Falls eine der oben genannten Teilzahlungen oder individuell vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht eingeht, behält sich der Produzent das Recht vor, die Produktion zu verschieben oder abubrechen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Produzenten vollständig zu entschädigen.

9. DIVERSE BESTIMMUNGEN

9.1 Die Insolvenz oder die Einleitung eines Insolvenz-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens gegen eine der Parteien berechtigt die andere Partei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.

9.2 Dieser Vertrag und alle einzelnen Geschäfte, die aufgrund dieses Vertrags abgeschlossen werden, unterliegen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und völkerrechtlicher Verträge, insbesondere des Wiener Kaufrechts.

9.3 Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den aufgrund dieser Vereinbarung abgeschlossenen einzelnen Geschäften sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Produzenten zuständig.

9.4 Der Erfüllungsort ist der Sitz des Produzenten.

9.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und individuellen Vereinbarungen, die sich auf das entsprechende Werk beziehen, haben die individuellen Vereinbarungen Vorrang vor den AGB.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und anderen AGB oder sonstigen allgemeinen Vertrags- oder Lieferbedingungen usw. haben diese vorliegenden AGB Vorrang vor den anderen Bestimmungen. Dies gilt auch dann, wenn diese anderen Bestimmungen ihrerseits eine Prioritätsklausel enthalten sollten.

Contenthouse GmbH, St. Gallen, 1. September 2023